

Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) zu den Entwürfen der Aufnahmerichtlinie und der Verfahrensverordnung im Rahmen der GEAS¹-Reform

Berlin, 18.10.2017

Jeder Mensch hat das Recht, ein Asylverfahren zu durchlaufen – aber nicht jeder Mensch ist ohne Unterstützung in der Lage, ein solches Verfahren mit den hohen Anforderungen zu betreiben und durchzustehen. Dies wurde auf europäischer Ebene erkannt und es wurden bestimmte Rechte in die europarechtliche Aufnahmerichtlinie² und die Verfahrensrichtlinie³ aufgenommen, um trotz einer individuellen Beeinträchtigung faire Bedingungen für das Asylverfahren zu schaffen.

Durch die geplanten Änderungen auf Ebene der EU gewinnt dieses Thema erneut an Brisanz. Derzeit werden Änderungsvorschläge u.a. der oben genannten Richtlinien diskutiert und es sind zahlreiche Restriktionen vorgesehen.

Durch die **Verfahrensverordnung** sollen zum Beispiel die Durchführung von beschleunigten Verfahren⁴ und die Durchführung von Grenzverfahren ausgeweitet werden. Außerdem ist eine verpflichtende Zulässigkeitsprüfung⁵ vorgesehen und erhebliche Sanktionen für vermeintliche Nichtmitwirkung⁶ am Asylverfahren.⁷

Durch die Änderung der **Aufnahmerichtlinie** werden unter anderem die Möglichkeiten, Sozialleistungen zu entziehen oder einzuschränken erheblich ausgeweitet.⁸

Kritik an den vorgeschlagenen Änderungen kommt aus der Zivilgesellschaft, z.B. PRO ASYL, der sich die BAfF ausdrücklich anschließt.⁹

Diese Änderungsvorschläge beeinträchtigen unmittelbar auch die Rechte derjenigen, denen besondere Verfahrensgarantien zustehen oder die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Weshalb es im Gegenzug umso wichtiger ist, dass die Rechte derjenigen erheblich gestärkt werden, die ohne zusätzliche Unterstützung ihr Asylverfahren nicht durchführen können.

Grundlage der Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. sind die Entwürfe der Europäischen Kommission vom Juli 2016

¹ Gemeinsames Europäisches Asylsystem.

² RL 2013/33/EU.

³ RL 2013/32/EU.

⁴ Art. 40 VerfVO-E;

⁵ Art. 36 VerfVO-E.

⁶ Art. 39 VerfVO-E.

⁷ Eine umfassende Übersicht über die vorgesehenen Änderungen findet sich in der Stellungnahme von PRO ASYL zum geplanten EU-Asylpaket, 22.11.2016.

⁸ Art. 17 a, Art. 19 AufnahmeRL-E.

⁹ Stellungnahme von PRO ASYL zum geplanten EU-Asylpaket, 22.11.2016. Außerdem: ECRE, Comments on the Commission Proposal for an asylum procedure regulation COM(2016) 457 und Comments on the Commission Proposal to recast the reception conditions directive COM (2016) 465;

zur Verfahrensverordnung sowie zur Aufnahmerichtlinie.¹⁰ Zudem wurden die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments berücksichtigt.¹¹

Zwar sehen die Entwürfe derzeit auch eine Stärkung der Beurteilungs- und Prüfungsverfahren vor, in denen festgestellt werden soll, ob besondere Verfahrensgarantien benötigt werden bzw. besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme bestehen. Es ist jedoch erforderlich, dass diese Verbesserungen im Rahmen weiterer Verhandlungen beibehalten werden.

Recherchen der BAfF zeigen, dass bereits die derzeit existierenden Regelungen in der Praxis in Deutschland nicht greifen. Weder existieren in allen Bundesländern Mechanismen zur Prüfung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme nach der Aufnahmerichtlinie, noch führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien durch.¹²

Eine Einschränkung der bestehenden Aufnahme- und Verfahrensrechte darf nicht vollzogen werden, ohne dass sichergestellt wird, dass effektive, systematische und verpflichtende Prüfungs- bzw. Beurteilungsmechanismen existieren. In der Praxis zeigt sich, dass es hierbei auf detaillierte Formulierungen ankommt. Bei der Überarbeitung der Verordnung und Richtlinie müssen die Kritikpunkte im Auge behalten werden, um sicherzustellen, dass die Rechte der Personen, denen besondere Garantien zustehen, gewahrt werden. Andernfalls ist es für diese Personen unmöglich, unter dem zunehmenden Druck, der durch die Änderungen entstehen wird, ein faires Asylverfahren durchzuführen.

Probleme bezüglich der jetzigen Richtlinien und die Umsetzung in Deutschland

Die bestehenden Probleme bezüglich der jetzigen (Nicht-)Umsetzung der Richtlinien im Hinblick auf Antragstellende, die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben bzw. besondere Verfahrensgarantien benötigen, sind mannigfaltig.

In Deutschland ist das BAMF für die Prüfung zuständig, ob ein Antragsteller oder eine Antragstellerin besondere Verfahrensgarantien zur Durchführung des Asylverfahrens benötigt. Jedoch existiert **kein Konzept des BAMFs**, wie die **Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien** ablaufen soll. Dies hat zur Konsequenz, dass in einer Vielzahl von Fällen Personen, denen besondere Verfahrensgarantien zu gewähren wären, nicht erkannt werden. Auch scheint dem BAMF nicht klar zu sein, welche besonderen Verfahrensgarantien durch die Verfahrensrichtlinie vorgesehen sind. Öffentlich äußert sich das BAMF dahingehend, man habe lediglich einen Anspruch auf Anhörung durch Sonderbeauftragte¹³, was

¹⁰ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, 13.07.2016, COM (2016) 467 final; 2016/0224 (COD) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 13.07.2016, COM(2016) 465 final, 2016/0222(COD).

¹¹ Europäisches Parlament, ***I Bericht über den Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 10.05.2017, A8-0186/2017.

¹² Nina Hager und Jenny Baron, Verfahrensgarantien für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen, in Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017.

¹³ Arbeitsstab Integriertes Flüchtlingsmanagement beim BAMF, Leitfaden zum Aufbau eines Ankunftsentrums, S. 16 (Stand: 15.06.2016).

deutlich zu kurz gegriffen ist.¹⁴ Zudem erhalten Antragstellende keine Informationen darüber, dass ihnen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien zustehen und was dies für die Durchführung des Asylverfahrens bedeutet.

Derzeit werden in der Praxis bestehende Hinweise durch Rechtsanwält*innen und Beratungsstellen an das BAMF herangetragen. Dies ist insbesondere im Rahmen der verkürzt durchgeführten Verfahren in den Ankunftscentren und auch im ländlichen Bundesgebiet, in denen nicht ausreichend unterstützende Strukturen existieren, höchst problematisch und hat zur Folge, dass in vielen Fällen solche Garantien nicht berücksichtigt werden.

Die **Bundesländer sind für die Umsetzung der Aufnahmerichtlinie zuständig**.¹⁵ Doch nur in den wenigsten Bundesländern wurden entsprechende Regelungen geschaffen, um die Beurteilung, ob besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme benötigt werden, vorzunehmen.

In den Bundesländern, in denen die Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Angriff genommen wurde¹⁶, stellen sich zahlreiche ungeklärte Fragen, die die Rechte der Personen erheblich einschränken. Geklärt werden müssen dringend Punkte, wie zum Beispiel, **bei wem** besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme vorliegen können, **wann** mit der Beurteilung begonnen werden muss, **wer** hierfür verantwortlich ist (welche Behörde und welche Mitarbeitenden konkret) und **wie** die zuständigen Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf psychische Störungen geschult werden müssen. Zudem ist nicht geklärt, ob Antragstellenden Informationen über die erfolgte Beurteilung erhalten dürfen und wie die Antragstellenden überhaupt darüber informiert werden, was konkret beurteilt wird. In der Praxis zeigt sich, dass Behörden nicht immer klar ist, **was** konkret aus der Beurteilung folgt und wann welche konkrete Unterstützungsleistung zu gewähren ist.

(An)Forderungen der BAfF

Eine Vielzahl der Hindernisse bei der Erkennung könnten bereits jetzt durch gesetzgeberischen Willen und zielorientiertes Verwaltungshandeln beseitigt werden.

Seitens der BAfF wird begrüßt, dass in den Kommissionsentwürfen präzisere Vorgaben zur Prüfung im Asylverfahren bzw. zur Beurteilung bei der Aufnahme der Asylsuchenden¹⁷ vorgesehen sind. Es ist wichtig, dass die existierenden Probleme durch die überarbeitete Richtlinie tatsächlich in Angriff genommen werden und dass durch die Neufassungen ein Mehrwert entsteht. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gerade einer Vielzahl von Personen das Recht auf ein faires Asylverfahren entzogen wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es auf die Details ankommt, die aus den Rechtsakten hervorgehen.

¹⁴ Ausführlich hierzu: Nina Hager und Jenny Baron, Verfahrensgarantien für Asylsuchende mit besonderen Verfahrensgarantien, Beilage zum Asylmagazin, 7-8/2017.

¹⁵ Dies scheint nunmehr geklärt: Antwort auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/9009, Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, Antwort 22; Abgeordnetenhaus Berlin, Schriftliche Anfrage: Wie bemüht ist der Senat um die Umsetzung der Richtlinien 2013/33/EU und 2013/32/EU? Drs. 17/18249, Antwort 2.

¹⁶ Beispielsweise in Berlin und in Brandenburg. Näheres hierzu siehe Fn. 11.

¹⁷ Die unterschiedliche Begrifflichkeit ergibt sich aus den derzeitigen Richtlinien. In Art. 22 der Aufnahmerichtlinie wird von „Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme“ gesprochen. Art. 24 der Verfahrensrichtlinie sieht vor, dass die besonderen Verfahrensgarantien geprüft werden müssen. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine unterschiedlichen Pflichten.

Wie bereits dargestellt, ist es aufgrund der gravierenden Verschärfung des bestehenden Systems erforderlich, dass eine **systematische und effektive Prüfung** bzw. Beurteilung der Verfahrensgarantien und der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme erfolgt.

Aus Sicht der BAfF sind hohe Anforderungen an die Vorgehensweisen der Prüfung bzw. Beurteilung zu stellen. Welche Anforderungen hierfür gelten müssen, wird im Folgenden dargestellt.

Wer gehört zu den Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme oder kann sich auf besondere Verfahrensgarantien berufen?

Aus der Sicht der BAfF ist es erforderlich, dass ausdrücklich hervorgehoben wird, dass es keine abschließende Aufzählung von Personen gibt, die besondere Verfahrensgarantien benötigen bzw. besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Dies ist bereits in den jetzigen Richtlinien so angelegt¹⁸ und muss so beibehalten werden.

Der Fokus liegt darauf, ob Antragstellerinnen oder Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen bzw. besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben, unabhängig davon, ob die Person einer der aufgezählten Kategorien entspricht.

Wann ist die Beurteilung bzw. die Prüfung zu beginnen?

Bei der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bzw. der Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien handelt es sich um einen Prozess, nicht um ein einmal durchgeführtes und dann abgeschlossenes Verfahren. Trotzdem muss es einen Anfangspunkt geben, ansonsten zeigt die Praxis, dass eine Beurteilung bzw. Prüfung nicht durchgeführt wird. Der derzeitige Entwurf der Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass die Beurteilung „so früh wie möglich“ eingeleitet werden muss. Zwar ist dies eine Verbesserung im Gegensatz zur derzeitigen Richtlinie und wird grundsätzlich von der BAfF begrüßt. Allerdings ist hierbei nicht klar, wonach bemessen wird, wann „so früh wie möglich“ ist. Es muss eine zeitliche Obergrenze beispielsweise von maximal 14 Tagen nach der Ankunft eingefügt werden.

Im Rahmen der Verfahrensverordnung ist vorgesehen, dass das Verfahren eingeleitet wird, sobald ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.¹⁹ Auch hier sollte ein verbindliche zeitliche Obergrenze eingefügt werden.

Es muss ausdrücklich geregelt werden, dass ein Grenzverfahren oder ein beschleunigtes Verfahren nicht eingeleitet werden darf, bis eine Prüfung zu besonderen Verfahrensgarantien abgeschlossen ist. Ferner ist dringend erforderlich, dass bis zum Abschluss der Prüfung keine Entscheidung über die Zulässigkeit der gestellten Asylanträge ergehen darf.

Solch eine Regelung ist bislang nicht vorgesehen, was seitens der BAfF sehr kritisiert wird.

¹⁸ Dies wird deutlich durch den Wortlaut in Art. 21 der Aufnahmerichtlinie. Im Deutschen wird die exemplarische Aufzählung durch die Wort „wie“ in der Norm dargestellt, im Englischen heißt es „such as“.

¹⁹ Art. 20 Abs. 1 VerfVO-E. auch Art. 21 UA 2 AufnahmeRL.

Wie ist die Beurteilung bzw. Prüfung durchzuführen?

Begrüßt werden die umfangreichen allgemeinen Grundsätze für die Bewertung besonderer Verfahrensgarantien der Kommission in dem Entwurf zur Verfahrensverordnung.²⁰ Zu klären ist die Frage, wie sich „allgemeine Grundsätze“ mit der Rechtsform der Verordnung in Einklang bringen lassen.

Bei den weiteren Verhandlungen darf hinter die aufgestellten Standards des Art. 20 VerfVO-Entwurf nicht zurückgefallen werden. Dies muss auch für die Beurteilung nach der Aufnahmerichtlinie gelten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass unterschiedliche Standards aufgrund der Tatsache, dass die Verfahren miteinander verbunden werden können, in der Praxis nicht zielführend sein werden. Da vorgesehen ist, dass die Verfahrensrichtlinie eine Verfahrensverordnung wird, wohingegen die Aufnahmerichtlinie als Richtlinie bestehen bleibt, könnte es ansonsten zu Komplikationen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur der Richtlinie und der Verordnung führen.

Ergänzend wird gefordert, stärker zu betonen, dass die Prüfung systematisch sowie unter informierter Zustimmung erfolgen muss.

Systematisch

Die Entwürfe der Kommission sowohl zur Aufnahmerichtlinie als auch zur Verfahrensverordnung sehen vor, dass die Prüfung, ob besondere Verfahrensgarantien vorliegen bzw. die Beurteilung, ob besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme bestehen, systematisch zu erfolgen haben. Dies bringt zum Ausdruck, dass ein etabliertes und transparentes Vorgehen zur Beurteilung bestehen muss. Dies wird ausdrücklich begrüßt und hierauf muss bei den weiteren Verhandlungen ein Schwerpunkt gelegt werden. Aus den Verhandlungsdokumenten geht hervor, dass Bestrebungen existieren, diese wichtige Voraussetzung zu streichen.²¹

In der Praxis zeigt sich, dass selbst dort, wo derzeit eine Beurteilung durchgeführt wird, mangels systematischen Vorgehens die Erkennung der besonderen Bedürfnisse häufig vom Zufall abhängt. Dies ist insbesondere in beschleunigten Verfahren, verkürzten Verfahren in Ankunftszentren sowie in strukturschwächeren und ländlichen Regionen höchst problematisch, in denen keine für diesen Bereich fachlich qualifizierte und psychologisch geschulte Sozialberatung und wenig Rechtsanwält*innen zur Verfügung stehen, an die sich die Antragstellenden wenden können.²²

Informierte Zustimmung und Selbstbestimmung

Es handelt sich bei der Prüfung der besonderen Bedürfnisse, insbesondere der Frage, ob jemand zum Beispiel Opfer von schwerer Gewalt, Folter oder Vergewaltigung geworden ist, um höchst sensible Informationen, die in der Privatsphäre der Antragstellenden liegen.

Für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Antragstellenden ist es essentiell, dass Antragstellenden mitgeteilt wird, aus welchen Gründen eine Beurteilung der besonderen Bedürfnisse durchgeführt wird. In Art. 5 des Entwurfs der Kommission zur Aufnahmerichtlinie ist eine **Informationspflicht** vorgesehen, die unbedingt ausgeweitet werden muss. Es ist unerlässlich, dass die Informationen, die die Antragstellenden erhalten, einschlägige Informationen darüber enthalten, *welche persönlichen Umstände* dazu führen können, dass Antragstellende besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben

²⁰ Art. 20 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, 13.07.2016, COM (2016) 467 final; 2016/0224 (COD).

²¹ Council of the European Union, Theme: Guarantees for those with special needs, 09.02.2017, 5939/17, S. 27.

²² Vgl hierzu: Nina Hager und Jenny Baron, Verfahrensgarantien für Asylsuchende mit besonderen Verfahrensgarantien, Beilage zum Asylmagazin, 7-8/2017.

und *welche Rechte* daraus folgen könnten. Ihnen muss zusätzlich mitgeteilt werden, *wo und wie die Beurteilung* erfolgt und dass dies *keinen Einfluss auf das Asylverfahren haben darf*.²³

Eine entsprechende Regelung bedarf es zudem in der Verfahrensverordnung. Hier kommt eine Einfügung in Art. 8 Abs. 2 Verfahrensverordnung in Betracht.

In einigen Fällen treten die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme bzw. die besonderen Verfahrensgarantien nicht sofort bei der behördlichen Beurteilung zutage. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Schwangerschaft, die erst im Laufe des Verfahrens entsteht oder einer Posttraumatischen Belastungsstörung, wobei sich die Symptome zum Teil erst nach einigen Monaten äußern können. Es muss in Art. 19 Abs. 2 VerfVO-Entwurf aufgenommen werden, dass spätere Änderungen weiterhin berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist es erforderlich, dass Antragstellende das Recht haben, *selbstständig* eine erneute Beurteilung bzw. eine erneute Prüfung nach der Verfahrensverordnung in Gang zu setzen.

Aus dem Anspruch der Selbstbestimmtheit sowie den datenschutzrechtlichen Regelungen folgt, dass die Antragstellenden *Informationen über den Ausgang der Beurteilung* erhalten. Auch wenn die zuständigen Behörden grundsätzlich verpflichtet wären, die notwendigen Hilfen aufgrund des Prüfungsergebnisses zu gewähren, zeigt sich in der Praxis, dass behördliche Mühlen langsam mahlen. Nur wenn die Antragstellenden selbstständig Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung erhalten, können sie die zu gewährende Leistung auch einfordern.

Aufgrund der höchst sensiblen Angaben, die für diese Beurteilung eine Rolle spielen können, ist es wichtig, dass die Personen darauf hingewiesen werden, dass die *Angaben freiwillig* sind und dass insbesondere *körperliche Untersuchungen, aber auch psychologische Befragungen* nur nach Einwilligung des Antragstellers oder der Antragstellerin erfolgen. Außerdem müssen Antragstellende darin einwilligen, dass die Prüfungsergebnisse an die jeweils zuständigen Behörden *weitergeleitet werden* dürfen.

Wer führt die Beurteilung bzw. die Prüfung durch?

Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden in den zuständigen Behörden geschult werden, aktiv an der Beurteilung und Erkennung von besonderen Bedürfnissen bzw. an der Prüfung der Verfahrensgarantien mitzuwirken und dass sie dies als Teil ihrer originären Aufgaben verstehen.

Als Minium-Standard sollte festgelegt werden, dass für die Beurteilung das IPSN-EASO-Tool (EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen)²⁴ herangezogen wird. Sollten sich hieraus besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme oder Verfahrensgarantien ergeben, muss an qualifizierte Ärzt*innen und Psycholog*innen weitergeleitet werden. Wie bereits in der derzeitigen Asylverfahrensrichtlinie vorgesehen, muss in die Aufnahmerichtlinie aufgenommen werden, dass die Qualifizierung der Ärzt*innen und Psycholog*innen nach dem Istanbulprotokoll zu erfolgen hat.²⁵

Es muss zudem sichergestellt sein, dass die erforderlichen Kosten für Sprachmittler*innen für die Untersuchung übernommen werden, andernfalls kann die Untersuchung nicht ordnungsgemäß

²³ Dies entspricht dem Vorschlag des Europäischen Parlamentes, ***I Bericht, 10.05.2017, A 8-0186/2017, Erwägungsgrund 31.

²⁴ Durch dieses von EASO entwickelte Instrument soll die Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme oder mit besonderen Verfahrensgarantien erleichtert werden, vgl. <https://ipsn.easo.europa.eu/de>.

²⁵ Erwägungsgrund 16 RL 2013/32/EU.

erfolgen und das erforderliche Einverständnis in die körperliche Untersuchung und die Weiterleitung der Ergebnisse kann nicht erteilt werden.

Was folgt aus der Beurteilung bzw. Prüfung?

Medizinische Rechte (Aufnahmerichtlinie)

Ein zentrales Recht, das sich aus der Aufnahmerichtlinie für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ergibt, ist ein Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Zudem sollte der Zugang zu sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen aufgenommen werden. Auch hierfür muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Sprachmittler*innen-Kosten finanziert werden.

Haft (Aufnahmerichtlinie)

Antragstellende, bei denen besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme vorliegen und deren Rechte und insbesondere deren gesundheitlicher Zustand durch die Inhaftierung beschränkt würde, dürfen nicht inhaftiert werden.

Hierfür und auch für die jetzigen bestehenden Regelungen in Art. 11 des Entwurfs der Kommission zur Inhaftierung von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist es unerlässlich, dass vor der Inhaftierung eine qualifizierte Überprüfung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme erfolgt. Ohne eine solche Beurteilung darf eine Inhaftierung nicht erfolgen.

Beschleunigte Verfahren (Verfahrensverordnung)

Wie mehrfach angeführt, sieht die derzeitige Verfahrensrichtlinie und die geplante Verfahrensverordnung vor, dass beschleunigte Verfahren nicht durchzuführen sind, wenn den besonderen Verfahrensgarantien hierbei nicht Rechnung getragen werden kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn Antragstellende schwere Formen von Gewalt erlitten haben.

Wünschenswert ist hier eine klarere Positionierung dahingehend, dass weder das beschleunigte Verfahren noch das Grenzverfahren eingeleitet werden dürfen, wenn Antragstellende Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogene Gewalt erlitten haben. Dies muss unabhängig davon gelten, ob psychologische oder medizinische Unterstützung in der Haft gewährt werden kann.

Auch nach dem derzeitigen Entwurf und der geltenden Richtlinie ist es unerlässlich, dass vor Einleitung des Verfahrens geprüft wird, ob die Person besondere Verfahrensgarantien benötigt.²⁶ In der Praxis ist bislang nicht erkennbar, dass dies trotz der bestehenden Vorgaben aus der Richtlinie erfolgt. In die Verfahrensverordnung muss deshalb aufgenommen werden, dass beschleunigte Verfahren ohne Prüfung der besonderen Verfahrensgarantien nicht eingeleitet werden dürfen.

Konzepte der Sicherer Staaten

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit und der Prüfung des sicheren Drittstaates bzw. des ersten Asylstaates muss aufgenommen werden, dass geprüft werden muss, ob in diesem Staat hinreichend tatsächliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, medizinische und psychologische Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Dies muss in die Art. 44 Abs. 2 f des Entwurfes der Verfahrensverordnung mit aufgenommen werden. Ohne Prüfung, ob eine medizinische oder psychologische Behandlung erforderlich ist, darf kein anderer Staat als sicherer Drittstaat bzw. erster Asylstaat bestimmt werden.

²⁶ Art. 31 RL 2013/32/EU.

Was passiert, wenn die Prüfung nicht durchgeführt wird?

Die jetzigen Entwürfe sehen keinerlei *Sanktionsmechanismus* für Fälle vor, in denen eine Prüfung der Verfahrensgarantien bzw. eine Beurteilung der besonderen Bedürfnisse nicht durchgeführt werden. Das führt dazu, dass Nicht-Beurteilung keinen Einfluss auf das Verfahren hat. Sprich, das Asylverfahren muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn aufgrund von Versäumnissen der Behörden eine Prüfung bzw. Beurteilung unterblieben ist, auch wenn es hierdurch zu Nachteilen für die Antragstellenden gekommen ist. Wie sich aus der jahrelangen Praxis gezeigt hat, führt dies dazu, dass kein effektives, systematisches Verfahren durch die Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Erforderlich wäre hier in die Aufnahmerichtlinie und auch in die Verfahrensverordnung aufzunehmen, dass das Recht, das die Person nicht erhalten hat, wenn dies das Asylverfahren negativ beeinflusst hat, nachzuholen ist. Wenn zum Beispiel, besondere Verfahrensgarantien nicht geprüft wurden und deshalb ein*e traumatisierte*r Antragsteller*in in der Anhörung mangels ausreichend Zeit und mangels speziell geschulten Anhörer / AnhörerIn die Asylgründe nicht vortragen konnte, dann müsste bei später bekanntwerdenden Verfahrensgarantien die Anhörung unter den rechtmäßigen Voraussetzungen erneut erfolgen. Ist eine Beurteilung / Prüfung zuvor durchgeführt worden und die antragstellende Person hat sich gegen eine Mitwirkung entschieden, geht dies nicht zu Lasten der Behörde.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist es aus Sicht der BAfF Pflicht der geplanten Aufnahmerichtlinie und der Verfahrensverordnung, endlich funktionierende **Prüfungs- und Beurteilungsmechanismus einzuführen**. In den vorgesehenen Änderungen der Rechtsakte sind zahlreiche Restriktionen vorgesehen, die das Recht, ein faires Asylverfahren durchzuführen, erheblich erschweren. Insbesondere aus diesem Grund darf es keine weiteren Verschärfungen geben, ohne dass zumindest sichergestellt wird, dass es effektive, funktionierende Beurteilungs-/ Prüfungsmechanismus gibt. Das System darf nicht aus dem Gleichgewicht geraten. Dies droht, wenn die erheblichen Verschärfungen eingeführt würden, ohne als Ausgleich diejenigen zu schützen, die sich ohne Unterstützung nicht für ihre Rechte einsetzen können und dann ggf. am Asylverfahren scheitern. Denn so fallen z.B. Opfer von Gewalt, Folter und Menschenrechtsverletzungen, die seelisch belastet sind, durch alle Raster, die sie schützen sollen.

Hierfür ist aus Sicht der BAfF unerlässlich:

Anforderungen an die Beurteilung bzw. Prüfung:

- Es muss klargestellt sein, dass **keine abschließende Liste** erstellt werden kann, mit einer Aufzählung, wer potentiell besondere Bedürfnisse haben oder besondere Verfahrensgarantien benötigen könnte. Der Fokus der Beurteilung liegt auf den bestehenden Bedürfnissen, nicht ob die Person in eine der genannten Kategorien fällt.
- Der Beginn des Beurteilungsprozesses darf **nicht später als 14 Tage** nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz aktiv eingeleitet werden.
- Die Beurteilung muss **systematisch** erfolgen. Eine rein anlassbezogene Prüfung erfüllt den Sinn und Zweck der Richtlinie nicht – nämlich gerade die zu schützen, deren Merkmale nicht offensichtlich sind – wie zum Beispiel Opfer von Folter, Vergewaltigungen oder Menschenhandel.
- Es müssen **Informationen** bezüglich der Beurteilung und den entstehenden Rechte zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Regelung bedarf es in der Verfahrensverordnung.

- Antragstellende müssen das Recht erhalten, **selbstständig eine erneute Beurteilung / Prüfung** in Gang zu setzen.
- Antragstellende erhalten **Informationen bezüglich des Ausgangs** der Prüfung.
- Es besteht eine **Aufklärungspflicht** darüber, dass die Angaben und die körperliche Untersuchung wie auch psychologische Befragungen/Screenings freiwillig sind.
- Die **Weitergabe der Untersuchungsergebnisse** erfolgt nach Einwilligung der Person.
- Schulungen und Identifikationstools müssen mindestens den **EASO-Standards** entsprechen.

Rechte

- **Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren** dürfen **nur nach Prüfung** der besonderen Verfahrensgarantien und Ablehnung von diesen eingeleitet werden
- Erforderlichenfalls sind eine psychologische **Behandlung** und **sonstige Rehabilitationsmaßnahme** zu gewähren.
- **Dolmetscher*innenkosten** sind zu übernehmen.
- **Keine Inhaftierung** vor Prüfung der besonderen Bedürfnisse.
- Keine Inhaftierung von Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer Gewalt erlebt haben.
- Es bedarf eines **Sanktionsmechanismus**, in den Fällen, in denen keine Beurteilung / Prüfung durchgeführt wird.
- Als ein sicherer Staat darf nur gelten, wer neben den bestehenden Anforderungen tatsächlichen Zugang zu medizinischer und psychologischer Behandlung gewährleistet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich hierzu an nina.hager@baff-zentren.org.